

**Vermittlungs- und Betreuungsvertrag**  
zwischen

Herrn/Frau			
Straße – Hausnummer:			
PLZ – Ort:			
Geburtsdatum:		Kundennummer der BA:	

als Arbeitssuchender  
und P-Personal, Paul-Grüner-Str.63, 04107 Leipzig als Privater Arbeitsvermittler

**§1 Gegenstand und Ziel**

Gegenstand und Ziel des Vertrags ist die Vermittlung des Arbeitssuchenden in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Arbeitsvermittler.

**§2 Beginn und Dauer**

Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_, wird für unbefristete Zeit geschlossen und kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen per Email oder schriftlich von beiden Seiten gekündigt werden.

**§3 Honorar**

Als Honorar für eine erfolgreiche Vermittlung wird die Summe, die der Vermittlungsgutschein ausweist, jedoch mindestens 2.000,00 EUR zwischen den Parteien für den Arbeitsvermittler vereinbart. Bei Vorlage eines gültigen Vermittlungsgutscheins im Original, wird das Honorar durch den Träger bis zur Auszahlung gestundet. Unterzeichnet der Arbeitssuchende innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung des Vermittlungsvertrags einen Arbeitsvertrag bei einem Arbeitgeber, zu dem der Kontakt durch den Arbeitsvermittler zu Stande kam, wird ein Honorar fällig.

**§4 Pflichten des Arbeitssuchenden**

1. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, den Vermittler über die Aufnahme einer Tätigkeit umgehend zu informieren.
2. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, alle für eine Vermittlung notwendigen Unterlagen und Informationen dem Arbeitsvermittler zur Verfügung zu stellen.
3. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, dem Arbeitsvermittler unverzüglich nach erfolgreicher Vermittlung den Vermittlungsgutschein im Original auszuhändigen, und bei Ablauf des Vermittlungsgutscheins während der Vertragslaufzeit selbständig einen neuen Vermittlungsgutschein zu beantragen.

**§5 Daten, Unterlagen, Datenschutz**

1. Der Arbeitssuchende ist mit der Weitergabe seiner Daten zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einverstanden.
2. Die Unterlagen des Arbeitssuchenden werden vom Arbeitsvermittler nur dann an den Arbeitssuchenden zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt oder nachgereicht wurde. Andernfalls werden die Unterlagen nach Vertragsende vernichtet.

**§6 Vollmacht**

Der Arbeitssuchende bevollmächtigt den Arbeitsvermittler, im Bedarfsfalle einen Vermittlungsgutschein bei der zuständigen Arbeitsagentur oder Arbeitsgemeinschaft im Namen und Auftrage des Arbeitssuchenden zu beantragen. Der Vermittlungsgutschein soll dann dem Arbeitssuchenden per Post von der Arbeitsagentur oder Arbeitsgemeinschaft direkt zugestellt werden.

**§7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Leipzig, d. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Arbeitsuchende/r

\_\_\_\_\_  
Arbeitsvermittler